

AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT



MIT DEN GEMEINDEN BERSTELAND | DRAHNSDORF | KASEL-GOLZIG | KRAUSNICK-GROß WASSERBURG
RIETZNEUENDORF-STAAKOW | SCHLEPZIG | SCHÖNWALD | STEINREICH | UNTERSPREEWALD UND DIE STADT GOLßEN

JAHRGANG 6 | NUMMER 8 | GOLßEN, DEN 6. JULI 2018

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gemeinde Berstelend	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 06.06.2018	Seite 2
Gemeinde Drahnisdorf	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.06.2018	Seite 2
Gemeinde Kassel-Golzig	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.06.2018	Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung des Wahlleiters für die Gemeindevertretung der Gemeinde Kassel-Golzig	Seite 3
Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.05.2018	Seite 3
Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.05.2018	Seite 4
Gemeinde Schlepzig	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 29.05.2018	Seite 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung über den Jahresabschluss 2011 und 2012 und die Entlastung der Amtsdirektoren	Seite 5
Gemeinde Schönwald	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.05.2018	Seite 6
- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald v. 28.05.2018	Seite 6
Gemeinde Steinreich	
- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.06.2018	Seite 6
Stadt Golßen	
- Gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses vom 05.06.2018 und der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2018	Seite 7
- Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Erhaltung und Gestaltung der Altstadt Golßen“ in der Stadt Golßen vom 18.06.2018	Seite 8
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	
Landkreis Dahme-Spreewald	
- Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters	Seite 9
Land Brandenburg	
- Öffentliche Ausschreibung – Kleinwald bei Zauche –	Seite 10
Amt Unterspreewald	
- Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffen) der Gemeinde Drahnisdorf, Stadt Golßen, Kassel Golzig, Schönwald und Schlepzig für die Amtszeit vom 01.01.2019 – 31.12.2023 des Amtsgerichtes Lübben und des Landgerichts Cottbus	ab Seite 14
Ausschreibungen Amt Unterspreewald	
- Öffentliche Ausschreibung - Vermietung Wohnung ab 01.08.2018 in der Bahnhofstr. 16, 15938 Golßen, 2. OG	Seite 15
- Öffentliche Ausschreibung - Vermietung Wohnung ab 01.07.2018 in der Bahnhofstr. 16, 15938 Golßen, 3. OG	Seite 15
- Öffentliche Ausschreibung eines erschlossenen und bebauten Grundstücks im OT Waldow, Rietzneuendorfer Str. 1, 15910 Schönwald	Seite 16
Wasser- und Bodenverbände	
- Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ – Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung	Seite 16
Trink- und Abwasserverbände	
- Stellenausschreibung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes – Assistenz der Verbandsleitung	Seite 17
Amtsgericht	
- Zwangsversteigerung – Grundstück in der Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstück 289, 52 K 13/17	Seite 17
Jagdgenossenschaften	
- Satzung der Jagdgenossenschaft Freiwalde vom 28.04.2017	Seite 18
- Satzung der Jagdgenossenschaft Krausnick vom 01.11.2016	Seite 22
- Einladung der Jagdgenossenschaft Jetsch am 20.07.2018	Seite 26
- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Krossen am 28.07.2018	Seite 26
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	
- Öffentliche Bekanntmachung der Mitteilung über einen Grenztermin – Vermessungsbüro S. Minetzke	Seite 26
- Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Herrn Max Unger – Vermessungsbüro C. Ebert	Seite 27

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 19.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: Info@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald
Markt 1 | 15938 Golßen | Telefon: 03 54 52-3 84 112

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Bersteland

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.06.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 22-2018
 Tenor: Wahl des 1. Stellvertreters für das weitere Mitglied im Amtsausschuss

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 23-2018
 Tenor: Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Belieferung Erdgas für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2019 (6.00 Uhr) - 01.01.2021 (6.00 Uhr)

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 7
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 24-2018
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch - Bauvorhaben: Errichtung von 9 Wohn-, 5 Sanitär- und 4 Küchencontainern zur saisonalen Nutzung (Unterbringung von 18 Erntehelfern/Arbeitskräften) befristet von Juni bis Oktober 2018 - Flur 1, Flurstücke 86 und 344 in der Gemarkung Niewitz

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 25-2018
 Tenor: Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks 338, Flur 2, Gemarkung Bersteland in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Drahnisdorf

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.06.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 7-2018
 Tenor: Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit - Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019 bis 2023 - Vorschlagsliste der Gemeinde Drahnisdorf

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 11-2018
 Tenor: Überplanmäßige Ausgaben nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
 Vorhaben: Aufstellen von Spielgeräten im Ortsteil Schäcksdorf

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 10-2018
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Anbau einer offenen Veranda an Wohnhaus auf dem Grundstück in der Gemarkung Falkenhain, Flur 2, Flurstück 147/1

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 8
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Kasel-Golzig

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.06.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 15-2018
 Tenor: Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit - Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019 bis 2023 - Vorschlagsliste der Gemeinde Kasel-Golzig

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 16-2018
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zum Antrag auf Baugenehmigung zum Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und Stallung auf dem Grundstück in der Gemarkung Jetsch, Flur 2, Flurstück 425

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 17-2018
 Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Sicherung von Leitungsrechten (Eintragung einer Grunddienstbarkeit) für die Verlegung und den Betrieb von Strom-, Kommunikations- und Steuerkabeln zur Verbindung von Windkraftanlagen in der Gemarkung Niewitz, Flur 3, Flurstück 139

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 20-2018
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch zum Vorhaben: Befristete Erweiterung (wesentliche Änderung) der Bauschuttrecyclinganlage Kieswerk Schiebsdorf am Standort Kasel-Golzig OT Schiebsdorf, durch Errichtung einer zeitweiligen Lagerfläche für Betonfräsgut,
 Reg.-Nr.: 50.014.Ä0/18/8.11.2.4V/T12

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 18-2018
 Tenor: Abschluss eines Mietvertrages für die Wohnung im Mietwohnhaus Golßener Straße 32 in 15938 Kasel-Golzig, 1. OG rechts

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Frau Viola Wehlisch, Gemeindevertreterin der Gemeinde Kasel-Golzig für den Wahlvorschlag der Freien Wählergemeinschaft Kasel-Golzig, legte ihr Mandat auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Nr. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) nieder.

Da keine Ersatzperson für den Wahlvorschlag der Freien Wählergemeinschaft Kasel-Golzig vorhanden ist, bleibt der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Golßen, 06.06.2018

gez. *Graßmann*
 Wahlleiter

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.05.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 15-2018
 Tenor: Die Wahl für ein weiteres Mitglied der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg im Amtsausschuss des Amtes Unterspreewald.

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 16-2018
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplans „Ortsmitte Schlepzig - Zur Sicherung der Bestandsnutzungen und zur Steuerung von Ferienwohnungen und Fremdenbeherbergung“ in der Gemeinde Schlepzig

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 14-2018
 Tenor: Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Belieferung Erdgas für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2019 (6.00 Uhr) - 01.01.2021 (6.00 Uhr)

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 13-2018
 Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben der Telekom Deutschland GmbH: Erweiterung des Multifunktionsgehäuses im Bereich Köthener Straße im OT Krausnick

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 12-2018
 Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Krausnick, Flur 5, Flurstück 58 in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.05.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 18-2018
 Tenor: Ablehnende Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung zum Verfahren der 23. Erhaltungszielverordnung (23. ErhZV) für FFH-Gebiete in den Landkreisen Teltow-Fläming und Dahme Spreewald - Gemarkung Friedrichshof
 Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 19-2018
 Tenor: Zustimmung zum Vorhaben: Sanierung der ONTRAS Ferngasleitung 301 - JS 2019 - Maßnahme (MN) 11 - Mantelrohrsanierung mit Neubau Medienrohr - Autobahn A 13 Berlin-Dresden auf einer Länge von ca. 90 m
 Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 16-2018
 Tenor: Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Belieferung Erdgas für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2019 (6.00 Uhr) - 01.01.2021 (6.00 Uhr)
 Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 17-2018
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Carports für einen Pkw, Gemarkung Rietzneuendorf, Flur 2, Flurstück 295
 Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 21-2018
 Tenor: Abschluss eines Gestattungsvertrages und Zustimmung zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in der Gemarkung Rietzneuendorf - Ferngasleitung EUGAL
 Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0

Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 22-2018
 Tenor: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben des Landkreises Dahme-Spreewald: Sanierung der K 6147 - Grundhafter Ausbau der Ortsdurchfahrt Rietzneuendorf in Abänderung des Wortlautes
 Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 20-2018
 Tenor: Grundstückskauf - Gemarkung Staakow, Flur 5, Flurstücke 22/1 und 25/2
 Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 8
 Ja: 8
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Schlepzig

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.05.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 19-2018
 Tenor: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Schlepzig
 Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 5
 Davon anwesend: 4
 Ja: 4
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 20-2018
 Tenor: Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektoren für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 der Gemeinde Schlepzig
 Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 5
 Davon anwesend: 4
 Ja: 4
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 21-2018
 Tenor: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Schlepzig
 Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 5
 Davon anwesend: 4
 Ja: 4
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 22-2018
 Tenor: Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektoren für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Gemeinde Schlepzig

Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	5	Nein:	0
	Davon anwesend:	4	Enthaltung:	0
	Ja:	4	Befangen:	0
	Nein:	0		
	Enthaltung:	0	Beschlusnummer:	18-2018
	Befangen:	0	Tenor:	Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für das Bauvorhaben: Nutzungsänderung der Scheune zum Bootslager für 52 Padelboote mit gewerblichen Padelbootverleih (nachträglich), Gemarkung Schlepzig, Flur 9, Flurstück 139
Beschlusnummer:	23-2018			
Tenor:	Haushaltssicherungskonzept 2018 der Gemeinde Schlepzig			
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	5	Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:
	Davon anwesend:	4		Davon anwesend:
	Ja:	4		Ja:
	Nein:	0		Nein:
	Enthaltung:	0		Enthaltung:
	Befangen:	0		Befangen:
Beschlusnummer:	24-2018			
Tenor:	Verzicht auf die erneute Anhörung zum Haushaltssicherungskonzept 2018 der Gemeinde Schlepzig		Beschlusnummer:	8-2018
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	5	Tenor:	Ablehnung des Antrages auf Eintragung einer Baulast sowie einer Grunddienstbarkeit auf dem Grundstück Flur 9, Flurstück 290, Gemarkung Schlepzig
	Davon anwesend:	4	Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:
	Ja:	4		Davon anwesend:
	Nein:	0		Ja:
	Enthaltung:	0		Nein:
	Befangen:	0		Enthaltung:
Beschlusnummer:	25-2018			Befangen:
Tenor:	Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Schlepzig			
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	5		
	Davon anwesend:	4		
	Ja:	4		
	Nein:	0		
	Enthaltung:	0		
	Befangen:	0		
Beschlusnummer:	16-2018			
Tenor:	Aufhebung des Beschlusses Nr. 13-2018, Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtbarkeit - Schöffenwahl für die Amtsperiode 2018 bis 2023 - Vorschlagsliste der Gemeinde Schlepzig/Slopišæa			
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	5		
	Davon anwesend:	4		
	Ja:	4		
	Nein:	0		
	Enthaltung:	0		
	Befangen:	0		
Beschlusnummer:	17-2018			
Tenor:	Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtbarkeit - Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019 bis 2023 - Vorschlagsliste der Gemeinde Schlepzig/Slopišæa			
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	5		
	Davon anwesend:	4		
	Ja:	4		
	Nein:	0		
	Enthaltung:	0		
	Befangen:	0		
Beschlusnummer:	15-2018			
Tenor:	Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Belieferung Erdgas für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2019 (6.00 Uhr) - 01.01.2021 (6.00 Uhr)			
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	5		
	Davon anwesend:	4		
	Ja:	4		
	Nein:	0		
	Enthaltung:	0		
	Befangen:	0		

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schlepzig

über den Jahresabschluss 2011 und die Entlastung der Amtsdirektoren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig hat in der Sitzung am 29.05.2018 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2011 beschlossen und den Amtsdirektoren die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 19.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 12.06.2018

gez. Henri Urchs
Amtsdirektor

Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung Schlepzig

über den Jahresabschluss 2012 und die Entlastung der Amtsdirektoren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig hat in der Sitzung am 29.05.2018 gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 83 Abs. 6 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2012 beschlossen und den Amtsdirektoren die Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss mit seinen Anlagen nehmen. Er liegt zur Einsichtnahme an den öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald wöchentlich:

Dienstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 19.00 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

in den Amtsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald aus.

Golßen, 12.06.2018

gez. Henri Urchs
Amtsdirektor

Gemeinde Schönwald

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.05.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 27-2018
 Tenor: Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit - Schöffenwahl für die Amtsperiode 2019 bis 2023 - Vorschlagsliste der Gemeinde Schönwald

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 2

Beschlusnummer: 30-2018
 Tenor: 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 28-2018
 Tenor: Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Nutzung von kommunalen Weggrundstücken für Erdkabelverlegung in der Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstück 436 und Flur 4, Flurstück 182

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 31-2018
 Tenor: Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Belieferung Erdgas für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2019 (6.00 Uhr) - 01.01.2021 (6.00 Uhr)

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg(BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/4, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald in ihrer Sitzung am 28.05.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
 Änderung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald vom 11.05.2009 zuletzt geändert am 16.12.2015 wird wie folgt geändert:
 Die Vorschrift des

§ 3 Einsicht in Beschlussvorlagen Abs. 2 (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf), wird gestrichen.

Informativ – Bisherige Regelung:
 Dieses Recht kann während der öffentlichen Sprechzeiten ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung bis zu deren Beginn in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald: Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstr. 49, 15910 Schönwald, im Vorzimmer des Amtsdirektors wahrgenommen werden.

Die Vorschrift des **§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen, Absatz 4** (§ 36 BbgKVerf), wird wie folgt **geändert**:

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
 Im Ortsteil Schönwalde
 - am gegenüberliegenden Gehweg der **Bahnhofstraße 80**
 - Bushaltestelle, Waldower Straße 1, im Ortsteil Waldow/Brand
 - an der Bushaltestelle, gegenüber Dorfstraße 48

**§ 2
 Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Golßen, den 31.05.18
gez. Henri Urchs
 Amtsdirektor

Gemeinde Steinreich

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.06.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 21-2018
 Tenor: Bevollmächtigung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Ausschreibung der Belieferung Erdgas für die gemeindlichen Abnahmestellen in dem Zeitraum vom 01.01.2019 (6.00 Uhr) - 01.01.2021 (6.00 Uhr)

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 23-2018
 Tenor: Bestätigung des 3. Nachtrages im 2. Bauabschnitt zum Bauvorhaben: Umbau und Sanierung Gutshaus Schenkendorf - Trockenbauarbeiten

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 22-2018
 Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Damsdorf, Flur 2, Flurstücke 122 und 123

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9
 Davon anwesend: 7
 Ja: 7
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Stadt Golßen

Stadt: Golßen Hauptausschuss

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung des Hauptausschusses vom 05.06.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 31-2018
 Tenor: Zustimmung zum Bauvorhaben des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau: Neubau einer 581 m langen Trinkwasserleitung in der Luckauer Straße in Golßen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 5
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 38-2018
 Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zum Vorhaben: Neubau Radweg B 96 zwischen Zützen und Golßen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 5
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.2018 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 35-2018
 Tenor: Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2011 der Stadt Golßen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 13
 Ja: 13
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 36-2018
 Tenor: Beschluss über die Entlastung der Amtsdirektoren für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2011 der Stadt Golßen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 13
 Ja: 12
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 32-2018
 Tenor: Wahl der/des Vertreterin/s für die Versammlungsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau.

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 13
 Ja: 13
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 25-2018
 Tenor: Auftragsvergabe Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Erneuerung der Regenentwässerungsleitung, Flurstück 208, Flur 6, Gemarkung Golßen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 13
 Ja: 10
 Nein: 0
 Enthaltung: 3
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 27-2018
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauvorhaben der Emsland-Aller Aqua GmbH: Errichtung von zwei Behältern für Kartoffelfruchtwasserkonzentrat (PPL)

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 13
 Ja: 13
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 28-2018
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Nutzungsänderung ehemaliges Wohnhaus zum Ferienhaus und Errichtung Terrassenüberdachung in der Gemarkung Gersdorf, Flur 1, Flurstücke 420

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 13
 Ja: 12
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 29-2018
 Tenor: Zustimmung zum Vorhaben: Sanierung der ONTRAS Ferngasleitung 301 - JS 2019 - Maßnahme (MN) 10a - Auswechslung Rohrstück auf einer Länge von ca. 2 m

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 13
 Ja: 13
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 30-2018
 Tenor: Abschluss von Gestattungsverträgen und Zustimmungen zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in der Gemarkung Zützen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 13
 Ja: 13
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 39-2018
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauvorhaben der Emsland-Aller Aqua GmbH: Aufstellen eines Tanks für Ameisensäure

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 13
 Ja: 13
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 40-2018
 Tenor: Aufstellung des Bebauungsplans „Erhaltung und Gestaltung der Altstadt Golßen“ in der Stadt Golßen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 13
 Ja: 12
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 41-2018
 Tenor: Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14, 17 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan „Erhaltung und Gestaltung der Altstadt Golßen“ in der Stadt Golßen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 13
 Ja: 9
 Nein: 2
 Enthaltung: 2
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 42-2018
 Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauvorhaben der BONATTI SpA: Errichtung einer Büro- und Lagerfläche im OT Zützen im Gewerbegebiet am Kaseler Weg

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 13
 Ja: 12
 Nein: 0
 Enthaltung: 1
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 33-2018
 Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Zützen, Flur 3, Flurstück 479

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 13
 Ja: 11
 Nein: 0
 Enthaltung: 2
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 34-2018
 Tenor: Abschluss eines Pachtvertrages zur landwirtschaftlichen Nutzung für eine Teilfläche des gemeindeeigenen Flurstücks 731 der Flur 5 in der Gemarkung Golßen

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 12
 Ja: 12
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 1

Beschlusnummer: 37-2018
 Tenor: Abschluss eines Pachtvertrages zur landwirtschaftlichen Nutzung für das gemeindeeigenen Flurstück 404 der

Flur 7 in der Gemarkung Golßen
 Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 16
 Davon anwesend: 13
 Ja: 13
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Erhaltung und Gestaltung der Altstadt Golßen“ in der Stadt Golßen

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 18.06.2018 mit Beschluss Nr. 40-2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Erhaltung und Gestaltung der Altstadt Golßen“ in der Stadt Golßen, beschlossen.

Zur Sicherung der Ziele der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- Die Veränderungssperre betrifft die Grundstücke, die
- im Osten durch den Stadtwall und die Lübbener Straße mit den Grenzen der Grundstücke Hauptstraße 24, 25 und 26,
 - im Süden durch den Stadtwall mit den rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Am Goetheplatz, Hauptstraße und Berliner Straße sowie Mühlenstraße 3 und 20,
 - im Norden durch die Begrenzung der Grundstücke nördlich der Berliner Straße, Gartenstraße und Schulstraße in einer Tiefe von 70m sowie
 - im Westen durch den Schlosspark, begrenzt sind.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Übersichtsplan eingezeichnet.

Dieser Planausschnitt ist als Anlage I Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- 1.) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlage nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2.) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- 3.) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 Baugesetzbuch von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten
der Veränderungssperre**

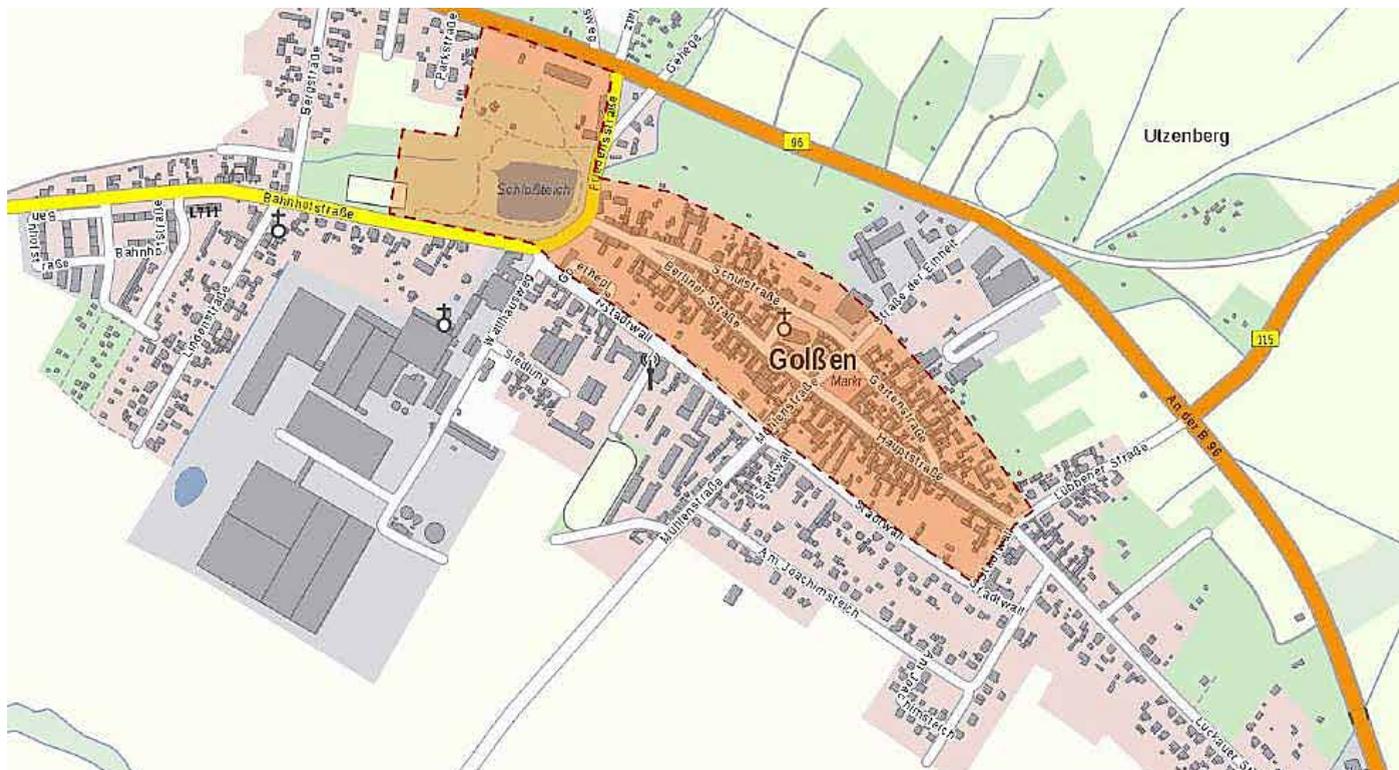
von 2 Jahren außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Baugesetzbuch verlängert wird.

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald in Kraft.
Sie tritt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch nach Ablauf

Golßen, 22.06.2018

gez. H. Urchs
Amtdirektor

Anlage I zur Satzung über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Erhaltung und Gestaltung der Altstadt Golßen“ in der Stadt Golßen



----- Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erhaltung und Gestaltung der Altstadt Golßen“

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt. Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** Der Amtdirektor des Amtes Unterspreewald
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agn/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 35,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat
Landkreis Dahme-Spreewald, Beethovenweg 14,
15907 Lübben (Spreewald)



Bekanntgabe

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 25.07.2009 (GVBl. 1 Seite 166) in der jeweils gültigen Fassung
In der Gemeinde: Schlepzig, Gemarkung: Schlepzig, Flur: 8 wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte und zur Aktualisierung der Nutzungsarten durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.
Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben

Vom 9. Juli 2018 bis 9. August 2018

Im Auftrag
Kuse – Amtsleiter –

Land Brandenburg

Kleinwald bei Zauche



Obj.-Nr.: BB61-3800-157017	provisionsfrei
	Größe: 2,336 ha
	Orientierungswert (Kauf): nach Gebot
	Objektart: Wald
	Ausschreibung endet: am 26.07.2018, um 08:00 Uhr

Objektbeschreibung: Bei dem angebotenen Flurstück handelt es sich um eine Waldfläche, die zum überwiegenden Teil mit einem ca. 125-jährigen Kiefernbestand bestockt ist. Der Gesamtholzvorrat beträgt ca. 400 Festmeter. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Fläche dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.

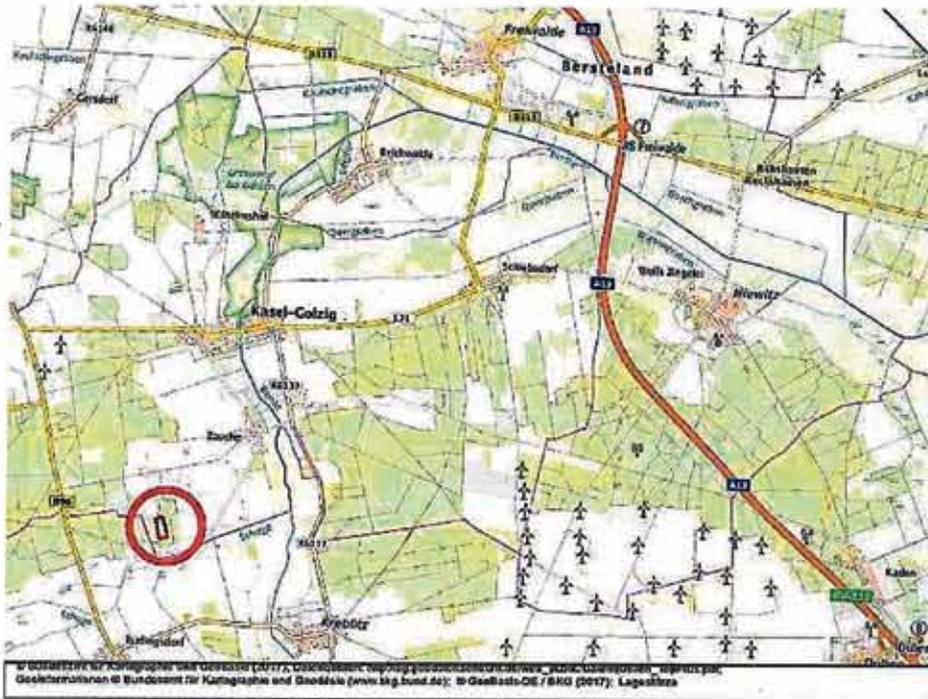
Weitere Informationen finden Sie unter dem Internet- Link "Mehr...".

Lagebeschreibung: Die Waldfläche liegt ca. 50 Kilometer südlich der Berliner Stadtgrenze im südwestlichen Teil des Landkreises Dahme-Spreewald nahe der Ortschaft Zauche. Diesen erreicht man von Berlin kommend über die Autobahn A 13 bis zur Anschlussstelle 7 Freienwalde. Hier folgt man der Bundesstraße B 115 in Richtung Golßen bis zur Abfahrt Schiebsdorf. Über die Landstraße L71 erreicht man die Ortschaft Kasel-Golzig. Von dort aus führt der "Zaucher-Weg" bis zur Ortschaft Zauche. Die Fläche liegt ca. 1,5 Kilometer südwestlich von Zauche und ist über unbefestigte Wege zu erreichen.

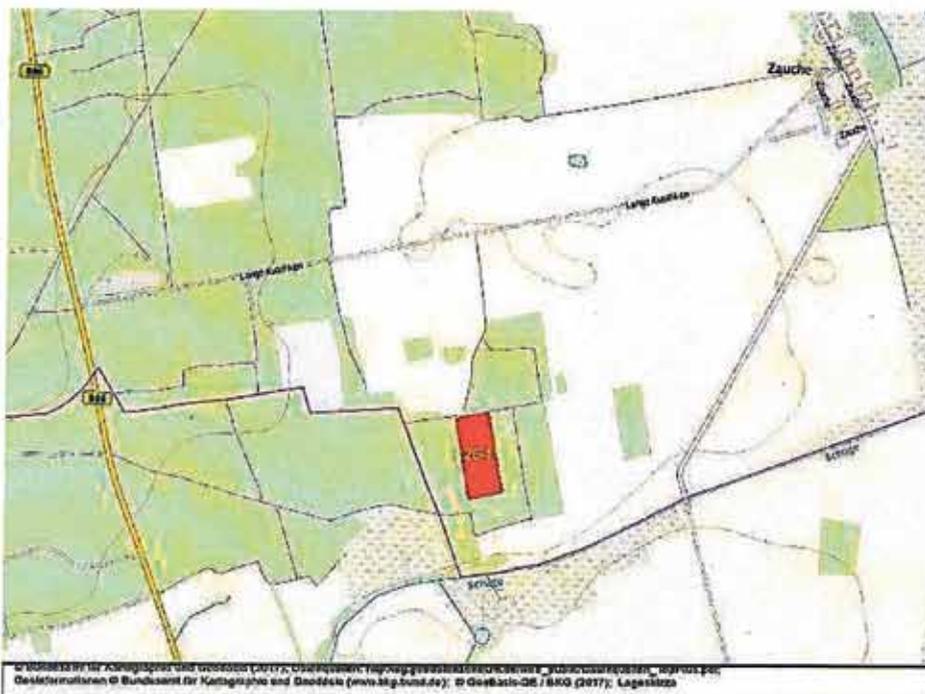
Ansprechpartner:	BVVG - Landesniederlassung Brandenburg/Berlin Herr Peter Schäfer Tel.: 030 4432-1516	Adresse für Gebote:	BVVG - Ausschreibungsbüro Postschließfach 55 01 34 10371 Berlin Tel.: 030-4432 1099 Fax: 030-4432 1210 gebote@bvvg.de
-------------------------	---	----------------------------	--

<p>Lage</p>	<p>Bundesland: Brandenburg</p> <p>Kreis: Dahme-Spreewald</p> <p>Gemeinde: Kasel-Golzig</p> <p>Gemarkung: Zauche</p> <p>Flur: 3</p> <p>Flurstück(e): 25/4</p> <p>© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie www.bkg.bund.de</p>
--------------------	---

Kleinwald bei Zauche

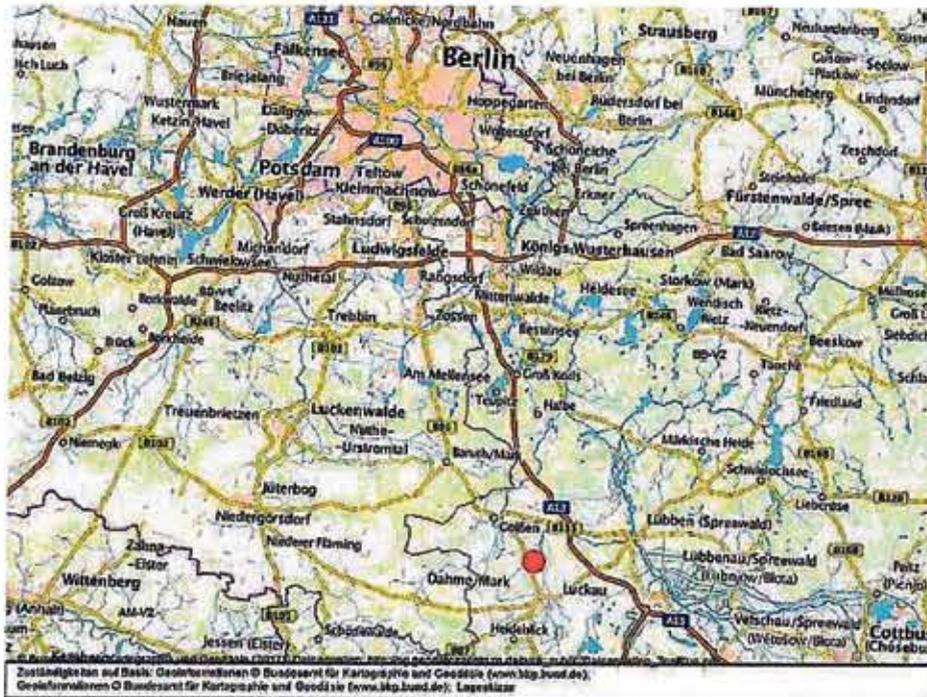


1. topographische Karte



2. topographische Karte

Kleinwald bei Zauche



3. topographische Karte



1. Luftbild

Kleinwald bei Zauche



2. Luftbild



3. Luftbild

Kleinwald bei Zauche



Bewerber nach § 3 Absätze 5 und/oder 8 AusglLeistG sowie Bewerber nach § 3 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 8 AusglLeistG (Kombinationsberechtigte) haben Vorrang vor sonstigen Bewerbern und reichen ihre vollständigen Unterlagen gemäß Punkt 5.3 der Ausschreibungsbedingungen zum Ausschreibungsschluss ein.

Erweiterte Objektbeschreibung

Die Bonität der Waldfläche liegt bei ca. 3. Der Bestockungsgrad bei 0,7. **Aufgrund der (überwiegend) gegebenen Hiebsreife des Bestandes liegt der voraussichtliche EALG-Kaufpreis bei rund 6.400 Euro/Hektar.**

Bodenordnungsverfahren

Das Flurstück 25/4 ist als Bestandteil eines Bodenordnungsverfahrens ausgewiesen. Der Käufer tritt mit allen Rechten und Pflichten in das Verfahren ein. Nach dem derzeitigen Verfahrensstand soll im Rahmen der Neuzuteilung ein nahezu lagegleiches Flurstück (Flurstück 103, Flur 3, Gemarkung Zauche) mit einer Größe von voraussichtlich 2,3198 ha entstehen. Diese Angabe ist unverbindlich, für die Richtigkeit übernimmt die Verkäuferin keinerlei Gewähr.

Berkwerkseigentum/Bodenschätze

Das Flurstück 25/4 ist nicht von Bergwerkseigentum betroffen.

Das Flurstück 25/4 (Flur 3, Gemarkung Zauche) befindet sich jedoch innerhalb eines Vorbehaltsgebietes (Zauche) für die Rohstoffsicherung.

Die in der Region vorkommenden Rohstoffe (saaleiszeitliche Kiese/Kiessande) sind zwischen 4 und 50 m mächtig und besitzen eine gute Qualität.

Sonstige Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Richtigkeit der Angaben keine Gewähr übernommen wird. Bitte informieren Sie sich selbst vor Ort über das Objekt und zögern Sie nicht, sich mit weitergehenden Fragen an den zuständigen Mitarbeiter zu wenden.

Wir freuen uns auf Ihr Gebot!

Amt Unterspreewald

Bekanntmachung

über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffen) der Gemeinde Drahnsdorf für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 des Amtsgerichts Lübben (Spreewald) und des Landgerichts Cottbus

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drahnsdorf hat in ihrer Sitzung am 04.06.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffen) für das Amtsgericht Lübben (Spreewald) und das Landgericht Cottbus gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 9. Juli 2018 bis einschl. 13. Juli 2018 in der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald im Bürgerbüro, Markt 1, 15938 Golßen, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG in der Zeit vom 9. Juli 2018 bis zum 13. Juli 2018 schriftlich oder zu Protokoll im Bürgerbüro der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1 49, 15938 Golßen, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Ein Auszug des Gesetzes kann ebenfalls im Bürgerbüro eingesehen werden.

Golßen, 20.06.2018

gez. Henri Urchs
Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

Bekanntmachung

über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffen) der Stadt Golßen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 des Amtsgerichts Lübben (Spreewald) und des Landgerichts Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffen) für das Amtsgericht Lübben (Spreewald) und das Landgericht Cottbus gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 9. Juli 2018 bis einschl. 13. Juli 2018 in der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald im Bürgerbüro, Markt 1, 15938 Golßen, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG in der Zeit vom 9. Juli 2018 bis zum 13. Juli 2018 schriftlich oder zu Protokoll im Bürgerbüro der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Ein Auszug des Gesetzes kann ebenfalls im Bürgerbüro eingesehen werden.

Golßen, 20.06.2018

gez. Henri Urchs
Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

Bekanntmachung

über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffen) der Gemeinde Kasel-Golzig für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 des Amtsgerichts Lübben (Spreewald) und des Landgerichts Cottbus

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kasel-Golzig hat in ihrer Sitzung am 05.06.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffen) für das Amtsgericht Lübben (Spreewald) und das Landgericht Cottbus gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 9. Juli 2018 bis einschl. 13. Juli 2018 in der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald im Bürgerbüro, Markt 1, 15938 Golßen, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG in der Zeit vom 9. Juli 2018 bis zum 13. Juli 2018 schriftlich oder zu Protokoll im Bürgerbüro der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1 49, 15938 Golßen, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Ein Auszug des Gesetzes kann ebenfalls im Bürgerbüro eingesehen werden.

Golßen, 20.06.2018

gez. *Henri Urchs*

Amtsleiter des Amtes Unterspreewald

Bekanntmachung

über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffen) der Gemeinde Schlepzig für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 des Amtsgerichts Lübben (Spreewald) und des Landgerichts Cottbus

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schlepzig hat in ihrer Sitzung am 29.05.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffen) für das Amtsgericht Lübben (Spreewald) und das Landgericht Cottbus gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 9. Juli 2018 bis 13. Juli 2018 in der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald im Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 49, 15910 Schönwald während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG in der Zeit vom 9. Juli 2018 bis zum 13. Juli 2018 schriftlich oder zu Protokoll im Einwohnermeldeamt der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Hauptstraße 49, 15910 Schönwald, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Ein Auszug des Gesetzes kann ebenfalls im Bürgerbüro eingesehen werden.

Golßen, 20.06.2018

gez. *Henri Urchs*

Amtsleiter des Amtes Unterspreewald

Bekanntmachung

über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffen) der Gemeinde Schönwald für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 des Amtsgerichts Lübben (Spreewald) und des Landgerichts Cottbus

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald hat in ihrer Sitzung am 28.05.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöf-

fen) für das Amtsgericht Lübben (Spreewald) und das Landgericht Cottbus gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 9. Juli 2018 bis einschl. 13. Juli 2018 in der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald im Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 49, 15910 Schönwald, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG in der Zeit vom 9. Juli 2018 bis zum 13. Juli 2018 schriftlich oder zu Protokoll im Einwohnermeldeamt der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Hauptstraße 49, 15910 Schönwald, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten. Ein Auszug des Gesetzes kann ebenfalls im Bürgerbüro eingesehen werden.

Golßen, 20.06.2018

gez. *Henri Urchs*

Amtsleiter des Amtes Unterspreewald

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab dem 01.08.2018 in der Bahnhofstraße 16 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich 2. OG und verfügt über 1 Zimmer inkl. Küche und Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 35,53 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesen Spiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit Laminatfußbodenbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 271,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 191,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 80,00 €/mtl. zusammen. Für die Mietwohnung ist eine Kautionszahlung in Höhe von 382,00 €. Energieverbrauchsausweis: 111 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1969. Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt/Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1, 15938 Golßen
Tel. 035452 384-124
bauamt@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Golßen vermietet ab dem 01.07.2018 in der Bahnhofstraße 16 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich 3. OG und verfügt über 4 Zimmer inkl. Küche und Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 78,80 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesen Spiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit Designfußbodenbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 590,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 425,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 165,00 €/mtl. zusammen. Für die Mietwohnung ist eine Kautionszahlung in Höhe von 850,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 111 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1969. Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt/Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1, 15938 Golßen
Tel. 035452 384-124
bauamt@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Schönwald schreibt das erschlossene und bebaute Grundstück im Ortsteil Waldow, Rietzneuendorfer Straße 1 in 15910 Schönwald öffentlich zum Verkauf aus.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus aus dem Jahre ca. 1935 und einem Nebengebäude. Das Wohnhaus ist teilmodernisiert. Mitte der 1980er Jahre und Ende der 1990 Jahre wurden Modernisierungen (Fenster, Türen, Sanitäräume, Heizung/Warmwasser) vorgenommen.

4 Wohneinheiten befinden sich in dem Mehrfamilienhaus. Zurzeit sind 3 Wohneinheiten vermietet.

Katasterangaben:

Grundbuch von Waldow, Blatt 334

Gemarkung Waldow

Flur 5

Flurstück 478 teilweise (Teilfläche 1)

Größe ca. 850 m²

Für das Objekt liegt ein aktuelles Verkehrswertgutachten sowie ein Energiepass vor.

Das Angebot sollte einen Kaufpreis von 72.000,00 € nicht unterschreiten. Hinzu kommen alle mit dem Verkauf anfallenden Kosten, wie Notar- und Grundbuchkosten sowie die Gebühren zur Erstellung eines Energieausweises, des Verkehrswertgutachtens und Vermessungskosten.

Die Gemeinde Schönwald ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Das Gutachten, sowie die Katasterunterlagen können zu den Sprechzeiten

Dienstag: 9 – 12 und 13 – 19 Uhr

Donnerstag: 9 – 12 und 13 – 16 Uhr

in der Verwaltung des Amtes Unterspreewald, **Nebensitz Schönwalde**, Zimmer S 005 Liegenschaften, eingesehen werden.

Bei Anfragen zu den Verkaufsmodalitäten wenden Sie sich bitte an Frau Knopp an unter der Telefonnummer 035474 206-230.

Ihr Gebot **mit einem aussagefähigen Nutzungskonzept** richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem **Kennwort:**

Angebot Rietzneuendorfer Straße 1

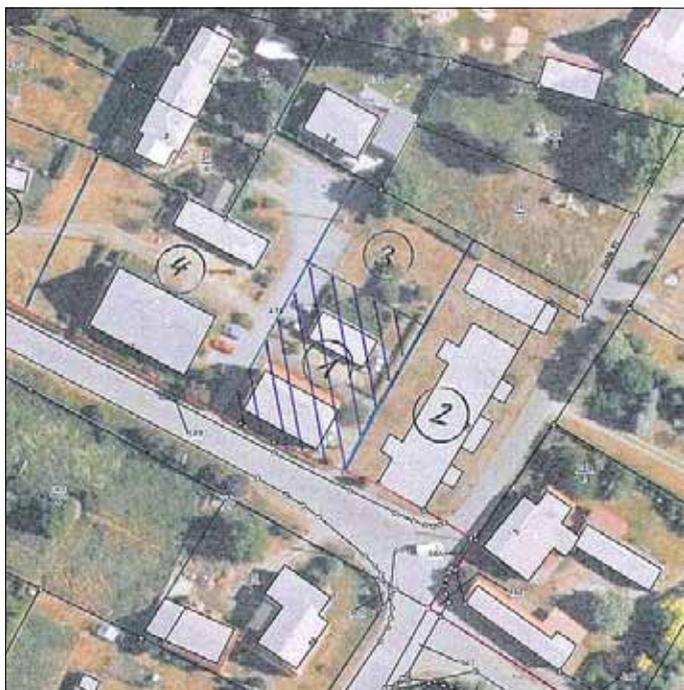
an das Amt Unterspreewald

Bauamt/Liegenschaften

Markt 1

15938 Golßen

Als Abgabetermin ist der 10.08.2018 vorgesehen.



Wasser- und Bodenverbände

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“

Verbandssitz: 15926 Luckau OT Görldorf, Garrenchen Nr. 16

Telefon: 03544 4290, Fax: 03544 6364

E-Mail: info@guv-garrenchen.de;

Internet: www.guv-garrenchen.de

Der Gewässerunterhaltungsverband sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit von Juli 2018 bis Februar 2019 die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferandstreifen in erforderliche Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Uferschutzstreifen beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter landeinwärts ab der Böschungsoberkante.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 BbgWG)

Erforderliche Abstimmungen werden zwischen den Gewässeranliegern und dem Gewässerunterhaltungsverband bzw. dessen beauftragten Unternehmen rechtzeitig vorgenommen.

An dieser Stelle wird auch darauf verwiesen, dass die Errichtung sämtlicher Anlagen (wie Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen u. ä.) in und an Gewässern nach § 87 BbgWG durch die zuständige Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind.

Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste“.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Unternehmen.

Garrenchen, im Juni 2018

gez. Kahlbaum
(Verbandsvorsteher)

gez. Schmidt
(Verbandsgeschäftsführerin)

Trink- und Abwasserverbände

Stellenausschreibung

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband verantwortet in drei Landkreisen die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung für über 110.000 Einwohner in 18 Städten und Gemeinden. Als einer der größten Zweckverbände im Land Brandenburg sind wir unseren Mitgliedskommunen, Kunden, Geschäftspartnern und den Belangen der Umwelt verpflichtet. Gestalten Sie die Zukunft unseres Verbandes mit als

Assistenz der Verbandsleitung (m/w)

Wenn Sie schriftlich und mündlich komplexe Sachverhalte in der Verbandsarbeit darstellen, Probleme analysieren, priorisieren und zu bearbeiten wissen, sich in ein professionelles Team einbringen wollen und den Kundenkontakt nicht scheuen, sollten wir uns kennen lernen.

Zu Ihren Aufgaben gehören

- Pflege und Aktualisierung des Managementhandbuchs;
- Technisches und kaufmännisches Berichtswesen;
- Führen der Personalstatistik und Organisation der Weiterbildung;
- Öffentlichkeitsarbeit und Organisation, Pflege der Inhalte der Website;
- Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten;
- Vertretung und Unterstützung der Assistentin des Verbandsvorstehers;
- Erstellung von Präsentationen und Verbandsinformationen;
- Übernahme von Sonderprojekten und Ad-hoc-Aufgaben.

Ihre Qualifikation

- Am besten passen Sie zu uns mit einem freundlichen und kompetenten Auftreten. Mit Teamfähigkeit und Flexibilität unterstützen Sie selbständig, strukturiert und engagiert die Arbeit der Verbandsleitung.
- Hierfür haben Sie eine den Aufgaben entsprechende Ausbildung abgeschlossen und verweisen auf Berufserfahrungen, idealerweise im Assistenz- und Sekretariatsbereich.
- Sie sind in der MS-Office-Bürowelt zu Hause, haben Anwenderkenntnisse in Programmen für Terminplanung, Präsentationen, Text und Kalkulation.
- Ihre Kenntnisse zu Rahmenbedingungen und Aufgabengebieten in der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie zu kommunalen Strukturen und Entscheidungsprozessen sind von Vorteil.

Das bieten wir Ihnen

- Detaillierte Einarbeitung in Ihre Aufgaben;
- Herausfordernde, abwechslungsreiche und eigenverantwortliche Tätigkeit;
- Unbefristetes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst;
- Flexible Arbeitszeit; Teilzeit (30 h/Woche) ist möglich;
- Leistungsgerechte Vergütung nach TVöD.

Ihre Bewerbung

Vertrauen ist die Basis jeder Arbeitsbeziehung. Wir sichern die Berücksichtigung von Sperrvermerken zu.

Bewerbungen senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen und mit Angabe Ihres frühestmöglichen Einstiegstermins und Ihrer Gehaltsvorstellungen schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 30.07.2018 (Posteingang) an den Verbandsvorsteher:

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
(MAWV)
Verbandsvorsteher
Peter Sczepanski
Köpenicker Straße 25
15711 Königs Wusterhausen
oder sczepanski.peter@mawv.de
Kennwort: Assistenz der Verbandsleitung

Amtsgericht

Amtsgericht Lübben (Spreewald), den 11.06.2018
Geschäfts-Nummer: 52 K 13/17

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am
Montag, dem 17.9.2018 um 10:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald),
Gerichtsstraße 2 – 3,
Erdgeschoß, Saal II
das im Grundbuch von Schönwalde Blatt 732 eingetragene
Grundstück
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
Ifd. Nr.1
Gemarkung Schönwalde, Flur 3, Flurstück 289, Gebäude- und
Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstrasse 42A, Schon-
nant, 4289 qm² versteigert werden.
Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein schmales
Grundstück, bebaut mit einem unterkellerten Einfamilienhaus
(Baujahr 1937, Sanierungen zwischen 1990 und 2016). Im Ge-
bäude befindet sich die Hofdurchfahrt. Auf dem Grundstück be-
findet sich ebenfalls eine Scheune.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am
20.07.2017 eingetragen worden.
Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt
auf 66.400 €.

Wichtige Hinweise:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder
wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetra-
gen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Ter-
min vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.
Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger wi-
derspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des ge-
ringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des
Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den
übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die
erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt, oder
erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus
diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine ge-
naue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag,
Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus
dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfol-
gung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.
Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der
Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungs-
gegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs
entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstwei-
lige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht
den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstan-
des.

Michelchen
Rechtspflegerin

Jagdgenossenschaften

Satzung der Jagdgenossenschaft Freiwalde

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gemarkung Freiwalde hat am ~~28.04.2017~~ folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Gemarkung Freiwalde ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BjagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises, in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt (Aufsichtsbehörde).
Sie führt den Namen

„Jagdgenossenschaft Freiwalde“
(im Folgenden „Jagdgenossenschaft“)

und hat ihren Sitz in Freiwalde.

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

§ 2

Gebiet der Jagdgenossenschaft, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BjagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die bejagbaren Grundflächen des Jagdbezirkes, deren Größe und deren Eigentümer verzeichnet sind. Die Jagdgenossen sind zur Mitwirkung bei der Fortführung des Jagdkatasters verpflichtet. Insbesondere Änderungen der Eigentumsituation oder der Art der Flächenutzung sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und rechtskräftig nachzuweisen.
Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Jagdvorstandes offen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus ihrem Jagdausübungsrecht ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BjagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

-1-

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

- die Jagdgenossenschaftsversammlung und
- der Jagdvorstand.

§ 6

Jagdgenossenschaftsversammlung

(1) Der Jagdgenossenschaftsversammlung obliegen alle Entscheidungen, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie kontrolliert die Tätigkeit des Jagdvorstandes. Beschlüsse, einschließlich Wahlen, werden gemäß § 9 Absatz 3 BjagdG mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen (doppelte Mehrheit) gefasst.

(2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

(3) Sie wählt:

- den Jagdvorstand mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie mindestens ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes sowie als weitere Funktionsträger, die nicht zum Vorstand gehören,
- einen Schriftführer,
- einen Kassenvorstand
- wenigstens einen Rechnungsprüfer.

(4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan,
- b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenvorstandes,
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen,
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen,
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten,
- j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung.

-2-

§ 8 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BldgG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretene Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BldgG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Versäglichkeit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, den Jagdpachtvertrag betreffend, bis zu dessen Ablauf und Beachtung der Verjährung von möglichen Ansprüchen aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Bei Beschlussfassungen sind die Stimmlisten zur Niederschrift zu nehmen. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, durch Übersendung einer Zweifertigung der Niederschrift, zu unterrichten. Jeder Jagdgenosse ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen und sich auf eigene Kosten Abschriften zu fertigen.

§ 9 Jagdvorstand/weitere Funktionsträger

- (1) Der Jagdvorstand (Vorstand der Jagdgenossenschaft) besteht gemäß § 10 Absatz 6 BldgG aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person. Jagdvorstandsmitglieder -sollen Jagdgenossen sein. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

-4-

- k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
 - l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand,
 - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung,
 - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und weitere Funktionsträger,
 - o) die Befreiung von der Beschränkung gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu Insigeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall,
 - p) die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk und
 - q) die Grundsätze der Wildbewirtschaftung im Jagdbezirk, insbesondere auch hinsichtlich nicht der behördlichen Abschlussplanung unterliegender Schalenwildarten. Diese Grundsätze sollen auch im Jagdpachtvertrag ihren Niederschlag finden.
- (5) Regelungen im Sinne des Absatzes 4 (Nummer c), e), f) g), h), i) und p) können nur im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (6) Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Amt Unterspreewald zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenträgers.
- (7) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüferunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer; § 12 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Jagdgenossen berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Gegenstände der Beschlussfassung beantragt.
- (3) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (4) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 1 dieser Satzung. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.
- (5) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Der Jagdvorstand kann auch für einzelne Tagesordnungspunkte einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 Absatz 2 bis 5 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (7) Mit der Bekanntmachung nach Absatz 4 ist die Aufsichtsbehörde über den Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu informieren.

-3-

**§ 11
Sitzungen des Jagdvorstandes**

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind und die ordnungsgemäße Ladung festgestellt worden ist. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Der/Die Stellvertreter sowie der Schriftführer und der Kassenträger sollen an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen (kein Stimmrecht). Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Jagdvorstand hat Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche zu beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.

- (7) Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweifertigung der Niederschrift zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird durch Übersendung des elektronischen Dokumentes der Niederschrift Genüge getan.

- (8) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin können insbesondere Regelungen über die Zuständigkeit der einzelnen Jagdvorstandsmitglieder getroffen werden.

**§ 12
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Jagdvorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
- (3) Der/Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für vier Geschäftsjahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 10 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht. Die Rechnungsprüfung ist durch wenigstens einen Rechnungsprüfer durchzuführen.
- (4) Im Übrigen finden gemäß § 10 Absatz 3 Nummer 4 BbgJagdG die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung für das Haushaltswesen, die Wirtschaftswesen, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Rechnungsprüfung entsprechend Anwendung.

**§ 13
Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr gemäß § 11 Absatz 4 BbgJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Besitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenträger oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenträger werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wahlbarkeit, so rückt der gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Soweit der Fall von Absatz 5 eintritt, bestimmt der Jagdvorstand in seiner nächsten Sitzung die Funktionsverteilung innerhalb des Jagdvorstandes für den Rest der Amtszeit neu.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwendungen sollen durch die Jagdgenossenschaft erstattet werden.

**§ 10
Zuständigkeit des Jagdvorstandes/Vertretung der Jagdgenossenschaft**

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BbgJagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von anderen Mitgliedern des Jagdvorstandes zur Alleinvertretung schriftlich bevollmächtigen lassen.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung,
- c) die Überwachung der Schritt- und Kassenführung,
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen,
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen,
- f) die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung,
- g) die Anordnung von Bekanntmachungen.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Besitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Abs. 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BbgJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Amtsdirektor wahrgenommen (Notvorstand). Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind (Reinertrag), an die Jagdgenossen grundsätzlich **zwei-jährlich** auszuschütten. Sie sind bis zum beschlossenen Auszahlungstermin möglichst verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BbgJagdG nicht berührt.

(5) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

(6) Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt in der Regel bar. Unbare Auszahlungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Nicht eingetragener Pachterlös einzelner Jagdgenossen fällt nach drei Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

**§ 14
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde, gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes für das Amt Unterspreewald gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen.

(2) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung mit den wesentlichen Gegenständen der Beschlussfassung enthalten.

(3) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere, der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BbgJagdG.

(4) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

**§ 15
Inkrafttreten und Übergangbestimmungen**

(1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 17.03. 2000 außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 13.12.2016 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2022, § 9 Absatz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Haushaltsplan nach § 6 Absatz 4 (a) dieser Satzung ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

**§ 16
"Salvatorische Satzungsklausel"**

Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll diese die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Verfügung

Die vorstehende Satzung der „Jagdgenossenschaft Freiwalde“ wird von mir, als untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG unter dem Aktenzeichen: 324.23.54.56.12.44.9 genehmigt.

Lübben/Spreewald den 28.07.2017.....



Spezial
Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat
Untere Jagd- und Fischereibehörde
Beselhofenweg 14
15907 Lübben A. Grün

Landrat

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Freiwalde

[Signature]
(Vorsitzender)

[Signature]
(1. Beisitzer)

(2. Beisitzer)

Bekanntmachungsanordnung

Die nachfolgende am..... beschlossene Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Freiwalde, genehmigt durch die untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde durch Verfügung vom (AZ:) wird hiermit gemäß § 10 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 1 ff. der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der genehmigten Satzung im vollen Wortlaut erfolgt entsprechend § 14 der Satzung durch:

Veröffentlichung im amtlichen Teil des Amtsblattes für das Amt Unterspreewald Nr: 08/2018 vom 06.07.2018

Golßen 15.06.2018
(Ort, Datum)

Satzung

der Jagdgenossenschaft Krausnick

nach dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (Bbg/JagdG).

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Krausnick..... hat am 01.11.2016..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Krausnick ist gemäß § 10 Absatz 1 Bbg/JagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen

"Jagdgenossenschaft Krausnick"

und hat ihren Sitz bei dem jeweiligen Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Krausnick

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BjagdG) alle Grundflächen der Gemeinde Krausnick entsprechend dem Jagdkataster, die nicht einem Eigenjagdbezirk angehören, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde abgegliederten sowie der abgetrennten Grundfläche.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung):

Laut Jagdkataster

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BjagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BjagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
- b) zwei Beisitzer
- c) einen Schriftführer
- d) einen Kassensführer
- e) zwei Rechnungsprüfer
- f) zwei Stellvertreter die von a-d eingesetzt werden können

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Einteilung des Zerschlags bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Einteilung von entgeltlichen Jagderlaubnissscheinen;
- i) über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes,

- den Schriftführer, den Kassensführer und die Rechnungsprüfer.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse Krausnick zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassensführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 5 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BldgG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BldgG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

- 3 -

- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 1 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11

Vorstand der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BldgG aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 4 Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens 3 Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassensführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

- 4 -

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BJagdG vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenerführer sollen an den Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstanden worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenerführers vorzulegen ist.

- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft inne hat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

- (4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für das Land Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahme- und Ausgabenordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.

- (3) Kassenerführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.

- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind wenn möglich bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.

- (5) Nicht eingeforderter Pachtentlös einzelner Jagdgenossen fällt nach drei Jahren der Jagdgenossenschaft zur Bildung von Rücklagen zu. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

- (6) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

Verfügung

Die vorstehende Satzung der

"Jagdgenossenschaft Krausnick"

wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.



Landkreis Dahme - Spreewald
Der Landrat
Untere Land- und Fischereibehörde
PF 144 159 157
15594 Lübben (Spreewald) (Siegel)

Landrat

Jagdvorstand:

Stephan Haan
(Jagdvorsteher)
Stephan Haan

Udo Plinsch
(1. Beisitzer)
Udo Plinsch

Frank Seemann
(2. Beisitzer)
Frank Seemann

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die am 01.11.2016 beschlossene Satzung der

Jagdgenossenschaft **Krausnick**

im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Unterspreewald:

Nr. 08 vom 06.07.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Golßen, 15.06.2018
(Ort, Datum)

§ 16

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind im vollen Wortlaut und mit der Genehmigung der unteren Jagdbehörde gemäß der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) entsprechend der Hauptsatzung des Amtes Unterspreewald durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Bekanntmachung des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BbgJagdG.

(3) Auswärtige Jagdgenossen sind

- verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 09.03.1992 außer Kraft.
- (3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung am 01.11.2016 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2021 § 11 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Ein Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für jedes Geschäftsjahr aufzustellen; die Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist jährlich vorzunehmen.

§ 18

"Salvatorische Satzungsklausel"

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Einladung der Jagdgenossenschaft Jetsch

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Jetsch findet am 20.07.2018, um 19.30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Jetsch, Dorfstraße 13 statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- Bestätigung der Tagesordnung
- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht 2017/2018
- Bericht der Jagdpächter
- Sonstiges

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Jetsch

Jagdgenossenschaft Krossen

Einladung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Krossen sind zur Mitgliederversammlung am 28.07.2018 um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum (Gutshof) Krossen herzlich eingeladen

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung
2. Fragen an die Jagd Pächter -ausgebliebene Jagd Ende 2017
 - Wildschaden
 - Weiterführung der Jagd in Krossen
3. Abstimmung über den Wechsel im Vorstand/Vorstandsvorsitzender soll Siegfried Wegner werden
Stellvertreter Bernd Weichert
4. Kassenstand
6. Sonstiges

*Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Krossen
Bernd Weicher*

Sonstiges

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke – Lubolzer Dorfstr. 30 – 15907 Lübben

An
Landwirtschaftliche Genossenschaft Niewitz e.G.
15910 Bersteland/Niewitz

Lubolzer Dorfstr. 30
15907 Lübben (Spreewald)

telefon 03546-185055
fax 03546-185057

e-mail

info@oebvi-minetzke.de

Mittelbrandenburgische
Sparkasse in Potsdam

BLZ 160 500 00

Kto 3681 02 4862

Deutsche Bank

BLZ 120 700 00

Kto. 640 1236

Steuer-Nr.: 04924901565

Datum : 21.06.2018

GB-Nr : 18169

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte(r) Frau / Herr,
sehr geehrte Damen und Herrn,

Ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Siegfried Minetzke, ObVI



Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin C. Ebert - Bahnhofstraße 9 - 15926 Luckau

Herrn Max Unger

Wohnort unbekannt

Luckau, den 11.06.2018
Auftrag : 18024-1

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrter Herr Unger,

gemäß §1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BrbVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Cathérine Ebert

Nichtamtlicher Teil

Kindereinrichtungen und Schulen im Amt Unterspreewald

Was ist denn in unserer Schule los? – Jede Menge!

Am 30. und 31.05.2018 haben wir noch einmal alle Register gezogen, um unser Schulprogramm zur Nachhaltigkeit mit Leben zu erfüllen. Das Thema „Müll und Umweltverschmutzung“ betrifft nämlich ALLE – nicht nur uns SchülerInnen. Wir legten uns also richtig ins Zeug, um unser eigenes Umweltverhalten zu analysieren und auch Möglichkeiten der Müllvermeidung zu finden. Im Theaterstück der Kl. 5 „Der Traum der alten Buche“ heißt es nicht umsonst:

„Ja, die Kinder können's schaffen, dass sich Große auch aufraffen. Saub're Luft und klar die Wässer, dann leben die Bäume besser. Jetzt wird mein Traum endlich wahr. Glaub mir, das ist wunderbar!“



Wie wunderbar und vielfältig unsere Aktivitäten waren, davon konnte sich jeder bei der Präsentation unserer Projektergebnisse überzeugen. Einige Beispiele wollen wir aus der großen Auswahl stellvertretend für alle hier im Amtsblatt nennen. Schon die Kleinsten erfuhren, dass es am besten ist, gar keinen Müll entstehen zu lassen. Welche Alternativen gibt es zu Plastik – und Einwegverpackungen? Wie ist mein Pausenbrot verpackt? Aus mitgebrachtem Verpackungsmüll wurden Mandalas gelegt und Frösche gebastelt. Bei einigen Klassen standen die „Olchis“ im Mittelpunkt. Sie fragen sich wahrscheinlich, wer das ist. Wir haben die kleinen grünen Müllmonster kennengelernt und selbst welche gebastelt - und nicht nur das. Auch passende Kostüme sowie Musikinstrumente aus Müll zeigten, dass wir mit Freude und viel Fantasie bei der Sache waren.

Die Notwendigkeit, sich selbst für eine saubere Umwelt einzusetzen, ist schon uns Kindern klar geworden. Wir gestalteten Plakate, um auf diese Problematik aufmerksam zu machen und sammelten achtlos weggeworfene Abfälle. Die beiden 6. Klassen beteiligten sich an einer Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: „Plastikpiraten – Plastik in der Umwelt“. Sie fuhren nach Lübben, um in der Spreelagune Experimente und Wasseruntersuchungen durchzuführen. Für die wissenschaftliche Auswertung der Proben wurden Ergebnisse in Aktionshefte eingetragen und in den jeweiligen Gruppen diskutiert. Dabei spielte die Verschmutzung unserer Flüsse und letztendlich der Weltmeere mit Müll und Mikroplastik eine entscheidende Rolle. Zum Abschluss bleibt noch unser Resümee: An diesen zwei Projekttagen haben wir uns auf spielerische, künstlerische und wissenschaftliche Weise mit der Thematik der Umweltverschmutzung beschäftigt und einen tieferen Einblick gewonnen. Schutz der Umwelt – jetzt und in Zukunft! Macht alle mit!

SchülerInnen und LehrerInnen der GS Schönwalde

Im blau-weißen Zirkuszelt

Das ist der Titel des stimmungsvollen Liedes, mit dem das Schnupperrn in eine etwas andere Welt begann.

Wir SchülerInnen der Grundschule Schönwalde hatten diesen tollen Tagen in der Manege seit längerer Zeit entgegengefeibert – und jetzt war es endlich so weit. Das Team des Projektzirkus' „PROBST“ begrüßte uns zu Beginn mit einem rasanten Programm.

Einige von uns waren skeptisch, ob wir das in zwei Tagen annähernd gut einstudieren könnten, aber langes Grübeln lohnte sich nicht. Deshalb begannen auch gleich im Anschluss daran die Proben in den einzelnen Gruppen.

Was erwartet man eigentlich von einem Zirkus? – Natürlich Clowns, Akrobatik, Trapez, Drahtseil, Zauberei sowie Fakir- und Feuershow. Das alles war selbstverständlich dabei, aber hat jemand schon einmal Hühner im Zirkus gesehen? Auch andere Kleintiere, wie süße Hunde und ein frecher Ziegenbock, beeindruckten uns und das Publikum. Sogar Piraten waren zu Gast und ließen mit der Vorstellung ihrer Schwerterkiste Kinderaugen strahlen.

Und keinesfalls wollen wir die Kleinsten aus der Vorschulgruppe mit ihrem Tüchertanz bei Schwarzlicht vergessen.

Beim eifrigen Üben verging die Zeit wie im Fluge. Am nächsten Tag gaben wir noch einmal richtig Gas, so dass die Generalprobe am Mittag fast reibungslos verlief. Unsere Stimmung war gut, wenn auch bei dem einen oder anderen schon jetzt etwas Lampenfieber einsetzte.

Es folgten drei tolle Aufführungen. Wir gaben alles und manch einer verblüffte uns mit seiner Leistung. Besonders erstaunlich waren der „Ritt“ auf dem Ziegenbock sowie die atemberaubenden Darbietungen der Trapezkünstler, Akrobaten, Feuerspucker und Fakire.

Die Drahtseilartistinnen ließen sich ihre Anspannung auf dem wackeligen Seil kaum anmerken und die Zauberer meisterten jeden Trick souverän. Bei der amüsanten Hühnershow fühlten wir uns durch die Kostümwahl auf einen Bauernhof in Bayern versetzt. Zwischendurch traten immer wieder die Clowns auf und ernteten mit ihren lustigen Gags den begeisterten Applaus des Publikums.

Wir freuen uns, dass ein Teil der Gelder von unserem Sponsorenlauf für dieses Projekt genutzt werden konnte.

Unser herzliches Dankeschön gilt den zahlreichen Unterstützern, wie z. B. der Gemeinde Schönwalde, die dafür sorgte, dass uns das Licht und Wasser nicht ausgingen, sowie den Schönwalder Bürgern, die ihre Grundstücke zum Aufstellen des Zirkuszeltens und aller Wohnwagen zur Verfügung stellten.

Auch den fleißigen Mitgliedern des Fördervereins unserer Schule und den Helfern beim Auf- und Abbau des Zeltens wollen wir auf diesem Wege danken. Es waren für alle erlebnisreiche Tage.

SchülerInnen und LehrerInnen der Grundschule Schönwalde



Fotos: I. Lehmann

Unsere Kita Zeit geht zu Ende

Für uns als Vorschulkinder geht das Kita Jahr langsam zu Ende. Einen ganz besonderen Höhepunkt erlebten wir am 16.05.2018 - unsere Abschlussfahrt nach Cottbus. Nachdem wir bei Regen von der Kita in Schlepzig gestartet sind, erwartete uns in Cottbus ein erlebnisreicher Tag bei Sonnenschein und angenehmen Temperaturen. Nach einem Picknick im Grünen besuchten wir zuerst das Planetarium. Dort haben wir anhand der Geschichte „Von Fröschen, Störchen und Planeten“ Wissenswertes rund um unser Sonnensystem erfahren. Da wir im Vorfeld in der Kita dieses schon als Projekt durchgeführt haben, konnten wir viele Dinge, wie die verschiedenen Planeten oder Sternbilder, wiedererkennen. Danach fuhren wir mit der Parkeisenbahn in den Tierpark. Dort hatten wir ausgiebig Zeit uns die verschiedenen Tiere, viele hatten gerade kleine Tierbabys, anzusehen.

Nach dem Mittagessen eroberten wir den Spielplatz, bis es am Nachmittag mit Bus und Bahn wieder zurück nach Lübben ging. Dort erwarteten uns schon unsere Eltern, denen wir viel zu berichten hatten.

Kinder der Vorschulgruppe Schlepzig mit ihrer Erzieherin Ines Ostwald



Historisches

Die wendische Ecke

Der wendische Name von Schlepzig

So viele Jahre es das Dorf Schlepzig bereits gibt, fast so viele unterschiedliche Schreibweisen gab es auch dazu. Da dieses slawische Volk bis Mitte des 16. Jahrhunderts keine eigene Schriftsprache hatte, liegen aus den Jahren vor 1510 bzw. 1548 auch keine Schriftstücke in wendischer/niedersorbischer Sprache vor. Kauf- und andere Verträge wurden seinerzeit durch die Männer unter Zeugen meist in der Gastwirtschaft per Handschlag getätigt. Hier galt noch das gesprochene Wort, während im Deutschen Kaufverträge schriftlich beurkundet wurden.

In einer in der Pfarrbibliothek von Jauernick verwahrten Handschrift aus dem Jahre 1510 wurde die bislang älteste Niedersorbische Notiz entdeckt. 1548 wurde das Neue Testament in den niedersorbischen Dialekt von Sorau übersetzt und gilt als Beginn der niedersorbischen Schriftsprache. Schlepzig wurde 1004 auf der Schenkungsurkunde von Heinrich. II unter anderem als Zloupisti ersterwähnt. Da diese Urkunde jedoch in lateinischer Schrift verfasst wurde, ist Zloupisti eine lateinische Fassung des Ortsnamens. Die slawische Wurzel solp oder auch slop steht in der niedersorbischen Sprache für ‚lehmartiger Boden‘. Auch ist die Endung auf -isti kein slawisches Suffix.

Schreibkundig zu dieser Zeit waren die wenigsten – meistens nur Mönche und Gelehrte, jedoch nicht die einfachen Menschen. Mit der Zuwanderung von deutschsprachigen Siedlern fasste auch die deutsche Sprache und damit das Schrifttum in deutscher Sprache Fuß in den Gebieten östlich der Elbe. So wurden vielfach durch Schreiber, die der wendischen Sprache nicht mächtig waren, Namen meist auf Grund des Hörens aufgeschrieben und somit ‚eingedeutscht‘.

Schlepzig wurde dann mal als Zlopisti (1045), Zlopiske (1179), Schlepzigkh (1374), Slepisk (1437), Schlepzigk (1521), Szlopice (1761), Slopice (1843) und Slopišće (1880) aufgeschrieben.

Die aktuelle Schreibweise des wendischen/niedersorbischen Ortsnamens von Schlepzig ist Slopišća. Dieses ist durch die Niedersorbische Sprachkommission bestätigt.

Zur historischen Herleitung des Namens Slopišća wird auf onomastische Forschungen z. B. von Prof. Ernst Eichler „Die Ortsnamen der Niederlausitz“ verwiesen.

Für Anregungen oder Hinweise: info@unterspreewald.de.

Berliner Neubürger

aus dem Golßener Raum 1453 - 1700

Obwohl Golßen damals in der böhmischen bzw. ab 1635 in der sächsischen Niederlausitz lag, zog es doch einige heimische Einwohner in die nicht allzu weit entfernte, ausländische Brandenburger Hauptstadt Berlin.

Aus Altgolßen:

1594: Moller, Peter, Tagelöhner, Alt-Golssen, hat seine Pflicht geschworen. 1 T(aler), 8 sg (Silbergroschen). August 22.

1600: Glaubitz, Peter, ein Soldat, Alden Goltzen. 2½ T. Dezember 20.

Aus Drahnisdorf:

1586: Säekerland, Hanß, Tagelöhner Dranßdorf. 1½ T und seine Pflicht getan. März 3.

Aus Golßen:

1546: Schmedt, Andreas, Maurer, der Geburt von der Golsen. 32 sg. November 12.

1576: Augustinn, Hans, Goltze, Tagelöhner. 1 T. November 28.

1580: Schwartz, Matthiaß, Schreiber, Newen Goltzen, hat seine bürgerliche Pflicht getan. 2½ T. September 16.

1585: Jenisch (Jentsch), Michel, von der Goltzen unter den Stutterheim. 2 T. und Pflicht getan. August 6.

1587: Schulz, Petter, Meurer, Golsen. 22 sg. Oktober 5.

1589: Stueler, Michel, Vogelfänger, Golßen bei Luckow, hat seine Pflicht getan. 1½ T. April 28.

1592: Bertram, Davidt, Tagelöhner, Nien Goltzen, hat seine Pflicht getan. 1½ T. März 7.

1592: Zachow, Paul, Prahm(Boots)knecht, von der Golszen, hat seine Pflicht geschworen. 1½ T. Juli 6.

1601: Lehmann, Caspar, Tagelöhner, Goltzen. 1 T. April 4.

1619: Schultze, Urban, Neuen-Goltze. 2T, daneben er zugesagt, wenn künftig ein ehrbar Rath in Musterungen seiner von Nöthen, das er dem Rath zu Roße ufwertig sein wolle. März 12.

1645: Schreiber, Martin, eines Fuhrmanns Sohn, Goltze aus der Niederlaußnitz. 4. T. September 30.

Aus Zützen:

1634: Dier, Merten, Tagelöhner, Zützen in der Lausnitz unter den von Stutterheimb. 6 T. Oktober 10.

Quelle: Gebhardt, Peter von: Das älteste Berliner Bürgerbuch 1453-1700, Berlin 1927.

Dr. Michael Bock

Sonstige Informationen

Es war wieder schön in Falkenhain

Am 2. Juni war es wieder so weit - Dorffest in Falkenhain. Traditionell mit der Kaffeetafel begann der Nachmittag im Festzelt. Wie in jedem Jahr standen viele leckere Kuchen bereit. Dafür ein herzliches Dankeschön an die fleißigen Bäcker.

Abwechslungsreich ging es weiter. Unter der Leitung von Katja Domann hatten die Jüngsten ein Programm vorbereitet. Die Gießmannsdorfer Bläsergruppe sorgten für die musikalische Unterhaltung im Festzelt. Schöne Preise konnte man auch wieder beim Kegeln, Würfeln oder Schätzen gewinnen. Ein Höhepunkt für die Kinder war jedoch wie in jedem Jahr die Hüpfburg.

Die Falkenhainer Ü-Eier hatten sich in diesem Jahr dem Thema Jahreszeiten gewidmet. In der bekannt lustigen Art kam es zu Turbulenzen im Wetterhäuschen und eine sehr beschäftigte Putzfrau plauderte aus ihrem Leben. Der Applaus des Publikums war die Belohnung für liebevoll gestaltete Kulissen und tolle Darbietungen. Dass dieser Nachmittag so stattfinden konnte, verdanken wir unter anderem auch unseren Sponsoren, bei denen wir uns an dieser Stelle herzlich bedanken wollen:

der Firma remass, den Jagdpächtern Thomas Rutz und Kai Pöschla, der Firma

ff innovation von Frank Fladda, dem Näh- und Geschenkestübchen aus Golßen, dem Friseuralon Anne Haberstroh, Partylite Cornelia Hoffmann aus Drahnisdorf, der Tischlerei Steffen Buhl, der Lindenapotheke Golßen, dem Versicherungsbüro Hanneemann, der Firma Frank Buder (Innenausbau) der Fleischerei mit Partyservice Gebhardt aus Baruth, der Imkerei Roman Kupsch, dem Friseurstudio 43, dem Spreewaldhof Golßen, der Physiotherapie Annett Gollnisch, dem Heizung- und Sanitarbetrieb Siegfried Bischoff, dem Hautpflegeparadies von Tatjana Schröndamm, der Physiotherapie Fred Matho, der Arztpraxis Dr. Holger Domann, der Agrargenossenschaft Drahnisdorf, der Fima Emsland Aller Aqua, dem Rechtsanwalt Dr. Gollnisch, der Firma kunow electronic GmbH, Lutz Werner und bei Brigitte und Werner Pöschla. Neben diesen Sponsoren möchten wir aber auch allen Helfern aus Falkenhain danken, die beim Zeltauf- und -abbau oder beim Einrichten und Aufräumen des Platzes geholfen haben.



Die Gießmannsdorfer Bläsergruppe regte zum Mitsingen an.



Einblicke in die moderne Welt gaben die jüngsten Falkenhainer.

Selbsthilfegruppe Neubeginn

(Alkohol und Drogen) trifft sich jeden Mittwoch um 17:30 Uhr
im **DRK Seniorenclub; Hauptstraße 35 in Golßen**
(Jochen Stein: Tel.-Nr.: 035452 15671).

Veranstaltungshinweis

21.06.2018

Öffentlicher Fledermaus-Fang in Prierow

Einladung für Familien

Datum: Freitag, 20. Juli 2018
Uhrzeit: 20 Uhr
Treffpunkt: Radler- und Wanderrastplatz an der Dahme-Brücke
(Der Weg dorthin darf für diesen Anlass befahren werden.)
Hinweise: Stirn- oder Taschenlampen mitbringen, insbesondere für den Rückweg durchs Dunkle
Information: Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Kerstin Pahl
Tel.: 0331/97164856
kerstin.pahl@naturschutzfonds.de
www.natura2000-brandenburg.de



**Stiftung NaturSchutzFonds
Brandenburg**

Heinrich-Mann-Allee 18/ 19
14473 Potsdam

Natura 2000 - Managementplanung
Öffentlichkeitsarbeit
Katinka Münch
Tel.: 0331/ 971 64 878
Fax: 0331/ 971 64 770
katinka.muench@naturschutzfonds.de

Am Freitag, den 20. Juli, untersucht eine Expertin die Fledermäuse in dem Wald bei Prierow. Hierzu werden an den Flugrouten der Tiere Netze gespannt. Welche der 18 in Brandenburg heimischen Arten ins Netz gehen bleibt spannend. Vielleicht das Große Mausohr oder die Mopsfledermaus?

Sie können die Expertin begleiten. Ein solcher Fledermausfang ist gerade auch für Kinder und Jugendliche spannend, um die besonderen Arten vor der Haustür zu entdecken.

Die Untersuchungen sind wichtig, um zu wissen welche Fledermausarten im Gebiet unterwegs sind. Nach dem Fang wird das Alter und Geschlecht der Tiere bestimmt. Anschließend können sie wieder unbeschadet fliegen.

Treffpunkt ist der Radler- und Wanderrastplatz an der Dahme-Brücke im Waldgebiet. Nach einer kurzen Einführung wird es gemeinsam zu den aufgebauten Netzen gehen, bereits auf dem Weg gibt die Fledermausexpertin ihr Wissen weiter. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ihr bei der genaueren Untersuchung der Fledermäuse über die Schulter schauen und die Tiere aus nächster Nähe betrachten.

Die Veranstaltung findet im Rahmen der Natura 2000-Managementplanung für die Gebiete Urstromtal und Prierow bei Golßen statt.

Tourismuspreis 2019 -

eine Initiative des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH

Das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg verleiht jährlich den „Tourismuspreis des Landes Brandenburg“. Ausgelobt sind ein erster, ein zweiter und ein dritter Preis. Mit dem Tourismuspreis werden touristische Angebote ausgezeichnet, die als Leuchttürme und besondere Empfehlungen die Marke Brandenburg am überzeugendsten widerspiegeln. Als Impulsgeber beschleunigen sie den Markenbildungsprozess, schaffen beim Kunden ein konsistentes Bild vom Urlaub in Brandenburg und machen stellvertretend Lust auf eine Vielzahl ähnlicher Erlebnisse und Angebote.

Der Markenbildungsprozess ist ein Instrument des touristischen Landesmarketings, um im Wettbewerb der Destinationen erfolgreich bestehen zu können, den Wachstumskurs des brandenburgischen Tourismus fortzusetzen, Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen. Die Ausrichtung des Tourismuspreises entlang der touristischen Markenstrategie des Landesmarketings steht damit im Fokus. Die Preisverleihung erfolgt durch den Minister für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg im Rahmen eines Empfangs anlässlich der Internationalen Tourismus-Börse Berlin am 8. März 2019. Die Sieger erhalten ein Preisgeld und ein Gütesiegel. Die Preisträger sind berechtigt, das Gütesiegel für ihre Eigenwerbung einzusetzen. Die Preisgelder sind wie folgt gestaffelt:

1. Preis 2.500,00 Euro,
2. Preis 1.500,00 Euro und
3. Preis 1.000,00 Euro.

Die ausgezeichneten Projekte werden in die Marketingaktivitäten der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH einbezogen und im Rahmen einer umfangreichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert.

Vorschläge können vom 15. Juni bis zum 14. September 2018 eingereicht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Informationen und Anträge können unter www.tourismuspreis-brandenburg.de abgerufen werden.

Einstellung des Sprechtagsangebotes im Amt Unterspreewald in Golßen

Die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg informiert, dass sie den zuletzt grundsätzlich quartalsweise angebotenen Sprechtag in der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald in Golßen, Markt 1, 15938 Golßen ab Juni 2018 nicht mehr durchführt. Versicherte und Ratsuchende, die persönliche Beratungen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur Rehabilitation wünschen, können sich mit Ihren Anliegen an die nächstgelegenen Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg in Lübben und Königs Wusterhausen wenden.

Voraussetzung, um persönliche Anliegen klären zu lassen, ist allerdings eine vorherige Terminvereinbarung.

Auskunfts- und Beratungsstelle Lübben (ausschließlich Terminbesucher)

Mühlendamm 11
15907 Lübben

Telefon: 03546 2743-0

Öffnungszeiten: Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Auskunfts- und Beratungsstelle Königs Wusterhausen

Maxim-Gorki-Straße 2

15711 Königs Wusterhausen

Telefon: 03375 2412-0

Öffnungszeiten: Montag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(von 13:00 bis 15:00 Uhr nur mit Terminvereinbarung)
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Wer eine schnelle Auskunft braucht oder allgemeine Fragen zur gesetzlichen Rentenversicherung hat, sollte die kostenlose Servicetelefonnummer 0800 1000 48025 der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg wählen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Servicetelefon stehen den Versicherten montags bis donnerstags von 7.30 bis 19.30 Uhr und freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr für Fragen und Informationen (u.a. Vereinbarung eines Beratungstermins) zur Verfügung.

Darüber hinaus stehen Versicherten und Ratsuchenden im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de ein umfangreiches Informationsangebot rund um die Themen Rente und Rehabilitation sowie Vordrucke und Broschüren zum Herunterladen oder Bestellen zur Verfügung. Dort können auch online Termine für ein Beratungsgespräch gebucht und über eine entsprechende Suchfunktion ehrenamtliche tätige Versichertenälteste und Versichertenberater in Wohnortnähe gefunden werden, die Versicherte und Ratsuchende u. a. bei der Antragsannahme unterstützen.

Elternbrief 37: 5 Jahre, 10 Monate: Sie haben (bald) ein Schulkind!

Was sich Kinder unter Schule vorstellen, ist ganz verschieden. Die meisten freuen sich darauf – und sei es nur, weil der Tag der Einschulung bedeutet: Ich bin jetzt groß, ich bin kein Kita-Kind



mehr! Für die Eltern mischt sich in die Vorfreude oft auch etwas Wehmut: Fängt jetzt die Paukerei an, der Stress mit den Hausaufgaben, der sprichwörtliche Ernst des Lebens? Sicher ist: Für Ihr Kind beginnt jetzt eine aufregende Zeit. Es wird lernen, sich in einem großen Gebäude voller Kinder zurechtzufinden, bald schon wird es dort ganz allein auf die Toilette gehen, zielsicher in die Turnhalle laufen und sich ohne Hilfe umziehen. Es wird alle Ecken des Schulhofs kennen, mit neuen Kindern spielen und seinen Platz in der Klasse finden. Viele Kinder bewältigen diese Herausforderungen mit Begeisterung und Lernfreude, sie blühen richtig auf: „Die Kita war soo langweilig“, sagt Sergio schon nach drei Schultagen, „in der Schule lernen wir richtig was.“ Andere Kinder tun sich schwerer, weil sie etwa in ihrer Klasse keine bekannten Gesichter vorfinden, wenig Deutsch können, ihre Lehrerin einmal etwas streng mit ihnen war oder weil sie jünger oder weniger reif sind als der Durchschnitt.

Nicht alles werden Sie beeinflussen können. Trotzdem können Eltern einiges dafür tun, um ihrem Kind einen guten Schulstart zu ermöglichen. Wichtig ist, dass sie Ihrem Kind eine positive Einstellung zur Schule vermitteln. Sie brauchen ihm nicht zu sagen, dass dort immer alles toll ist – natürlich wird es in der Schule mal Ärger geben, und nicht jede Aufgabe macht Spaß. Aber grundsätzlich sollte Ihr Kind das Gefühl haben: Die Schule ist wichtig, meine Eltern interessieren sich dafür.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per E-Mail an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030 259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen alterssprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nachhause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M.A.

Elternbriefe Brandenburg

Vereine und Verbände

Seniorenclub Golßen

Herzliche Einladung!

Zur Fahrt mit dem Bus nach Meißen und Moritzburg, am 25.07.2018 (Mittwoch), laden wir alle Seniorinnen und Senioren, der Gemeinden des ehemaligen Amtes „Golbener Land“, recht herzlich ein!

Tagesablauf

ca. 8.00 Uhr	Abfahrt Markt Golßen Hst. Bahnhofstr./Ecke Bergstr. weitere Haltestellen entsprechend Teilnehmerrückmeldung
ca. 9.30 Uhr	2-stündiger Besuch der Porzellan-Manufaktur Meißen
ca. 12.15 Uhr	Mittagessen (3 Wahlessen)
ca. 14.00 Uhr	Führung im Barockschloss Moritzburg
ca. 15.30 Uhr	Kaffeetrinken im Schlossrestaurant Moritzburg
ca. 17.00 Uhr	Antritt Heimreise

Preis/Person: 60,00 €

Anmeldungen sind noch, bis zum 15.07.2018, möglich!

Telefon: Brigitte Sauerbrei, 035452 3034

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Mit freundlichen Grüßen!

Brigitte Sauerbrei

Sport

SV 1885 Golßen | Mannschaftsmeldungen 18/19

Zur kommenden Saison wurden folgende Mannschaften gemeldet:

SV 1885 Golßen I

SV 1885 Golßen II

SpG Walddrehna/Golßen - B-Junioren

SV 1885 Golßen - F-Junioren

SV 1885 Golßen - G-Junioren

Allgemeine Veröffentlichungen

Vereinsgründung in Falkenhain

„Wir könnten ja ... Vielleicht sollten wir ...“- die Idee einer Vereinsgründung schwirte schon länger durch die Köpfe einiger Falkenhainer. Nun ist es ja nicht so, da sich hier Fuchs und Hase gute Nacht sagen.



Es wird schon schon einiges organisiert in dem kleinen Ortsteil der Gemeinde Drahnisdorf: Zampern, Osterfeuer, Feuerwehrausflug oder Adventsingen erfreuen sich großer Beliebtheit und wer schon einmal ein Dorffest in Falkenhain erlebt hat weiß, dass man hier gut feiern kann.

„Mit einem Verein kann man alles besser koordinieren“, ist eines der Argumente von Katja Domann. Auf ihre Initiative hin konnte am 17. Mai 2018 der Verein „Dorfgemeinschaft Falkenhain“ gegründet werden. Da vielen Einwohnern ihr Organisationstalent und Engagement bekannt ist, wurde sie auch zur ersten Vorsitzenden gewählt.

Ich wünsche dem Team um Katja Domann viel Freude bei der Vereinsarbeit und freue mich auf die Zusammenarbeit.

P. Kopitz, Ortsvorsteherin

Informationen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau zum Zählerwechsel

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin, im Verbrauchsjahr 2018 werden die Hauptwasserzähler im Auftrag und auf Kosten des Verbandes in den betreffenden Haushalten durch Herrn Frank Lanto (Sanitär und Heizung) und durch den Mitarbeiter des TAZ, Herrn Roland Krüger ausgewechselt. Die Kollegen verfügen über einen Dienstaussweis. Die betroffenen Haushalte werden dazu rechtzeitig informiert und haben die Möglichkeit entsprechende Termine zu vereinbaren.

Hinweis: Terminvereinbarungen zum Wechsel der Wasserzähler sind bitte dringend einzuhalten, Leerfahrten müssen sonst kostenpflichtig in Rechnung gestellt werden.

Wichtige Hinweise zum reibungslosen Wechsel der Wasserzähler:

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass viele Kundenanlagen nicht den Vorschriften entsprechen. Hinweise des TAZ in den Amtsblättern zur Herstellung vorschriftsmäßiger Anlagen (mit Zählerbügel und KFR-Ventil) blieben ungeachtet. Wir erläutern Ihnen nachfolgend Ihre Pflichten und sehen damit einem reibungslosen Zählerwechsel entgegen. Ihre Verantwortung als Anschlussnehmer

Als Eigentümer trinkwasserversorgter Liegenschaften obliegt es Ihrer Verantwortung, den Einbauort des Wasserzählers, der vom Versorger gemäß Eichgesetz regelmäßig zu wechseln ist, in technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Dies bedeutet, dass defekte oder auch fehlende Komponenten zu ersetzen bzw. zu ergänzen sind, wenn es die heutigen Vorschriften verlangen. Es besteht kein Bestandsschutz. Zudem unterliegen auch Wasserleitungen einem Alterungsprozess und müssen nach mehreren Jahrzehnten der Nutzung für einen sicheren Betrieb des Anschlusses modernisiert werden.

Einen Zähler dürfen wir nur noch dort dauerhaft betreiben, wo ein Zählerbügel (an der Wand montierte Einbauvorrichtung für Wasserzähler) und ein funktionsfähiges KFR-Ventil (Absperrventil mit Rückflussverhinderer) vorhanden sind.

Der Zustand der Leitungen und Ventile muss eine gefahrenfreie Nutzung bis zur nächsten Eichwechslung gewährleisten können. Durch die Überprüfung von Hauptabsperr- und KFR-Ventil, sowie Zählerbügel, können Sie sich sicher fühlen, dass Schäden, die von diesen Elementen ausgehen könnten, rechtzeitig erkannt werden. **Halten Sie bitte den Zählerplatz und das Hauptabsperrventil zudem stets frei zugänglich.** Ein Verbau in Schränke oder Regale ist nicht zulässig. Zum Schutz Ihrer Hausinstallation empfehlen wir darüber hinaus die Montage der laut TRWI 2012 vorgeschriebenen **Rückspülfilter und Druckminderer**. Ferner sollten Sie zur Sicherheit der Hausbewohner vor Elektrounfällen über einen Potentialausgleich mit Erdung verfügen. Beispielhafter Aufbau für Haus-Wasserzählerplätze Erkennungszeichen für ein KFR-Ventil (mit Rückflussverhinderer) sind i. d. R.: Grüner Ring, Aufschrift KFR

DIN-konformer Wasserzählerplatz

Das Zusammenwirken von Wasserversorger und Kunde ist umfassend in der AVB Wasser V (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) und den ergänzenden Bedingungen zur AVB Wasser V geregelt. Die technischen Aspekte der Übergabestelle sind im Detail in der TRWI 2012 (Technische Regeln für die Trinkwasserinstallation des Deutschen Verbandes für das Gas- und Wasserfach; Stand 2012) niedergelegt. Die korrekte Verbrauchsmessung ist durch das Eichgesetz geregelt. Die letztgenannten Verordnungen und Gesetze gelten deutschlandweit und richten sich auch an den Anschlussnehmer.

Hinweis: Gemäß der AVB WasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) § 10 Absatz 4 ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung

seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Wer darf den Zählerbügel und ein KFR – Ventil installieren oder einen Funktionstest durchführen?

Da dies Sicherungseinrichtungen sind, dürfen diese nur vom Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau und seinen Vertrags - Installateurunternehmen eingebaut werden.

Herrn Krüger TAZ Dürrenhofe/Krugau

Montag bis Freitag (7.00 – 16.00 Uhr): **0152 05210557**

Gebäude- und Rohrleitungsbau GmbH Krausnick

Bergstraße 2/OT Krausnick

15910 Krausnick- Groß Wasserburg **035472 654020**

Frank Lanto

Sanitär & Heizung

Guhleiner Dorfstraße 8

15913 Schwielochsee **0173 3913039**

Heizung & Sanitär Baschin

An den Wiesen 6a

OT Gröditsch

15913 Märkische Heide **035476 3114**

Gallus & Neumann GbR

Bergstraße 41

15910 Schlepzig **035472 458**

Bitte prüfen Sie Ihre Unterwasserzähler (Gartenwasserzähler), die Eichfrist beträgt 6 Jahre. Abgelaufene Unterzähler können bei der Endabrechnung 2018 nicht berücksichtigt werden. Für den Wechsel dieser Zähler ist jeder Kunde selbst verantwortlich. Auch Unterzähler sind mit einem KFR-Ventil auszurüsten!

Werden die Zähler durch andere Installateurunternehmen als die oben aufgeführten gewechselt, können diese nur berücksichtigt werden, wenn Sie dies dem Verband schriftlich anzeigen. Der Zähler muss durch den Verband abgenommen und verplombt werden. (Dies erfolgt kostenpflichtig gemäß Verwaltungsgebührensatzung TAZ Dürrenhofe/Krugau, 23.11.2010)

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet

Schlepzig 30.07.2018 – 10.08.2018

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH

Am Seegraben 14

03058 Groß Gaglow

Tel.: 0355 58 29- 0

Fax: 0355 5829-31

Störmeldungen richten Sie bitte:

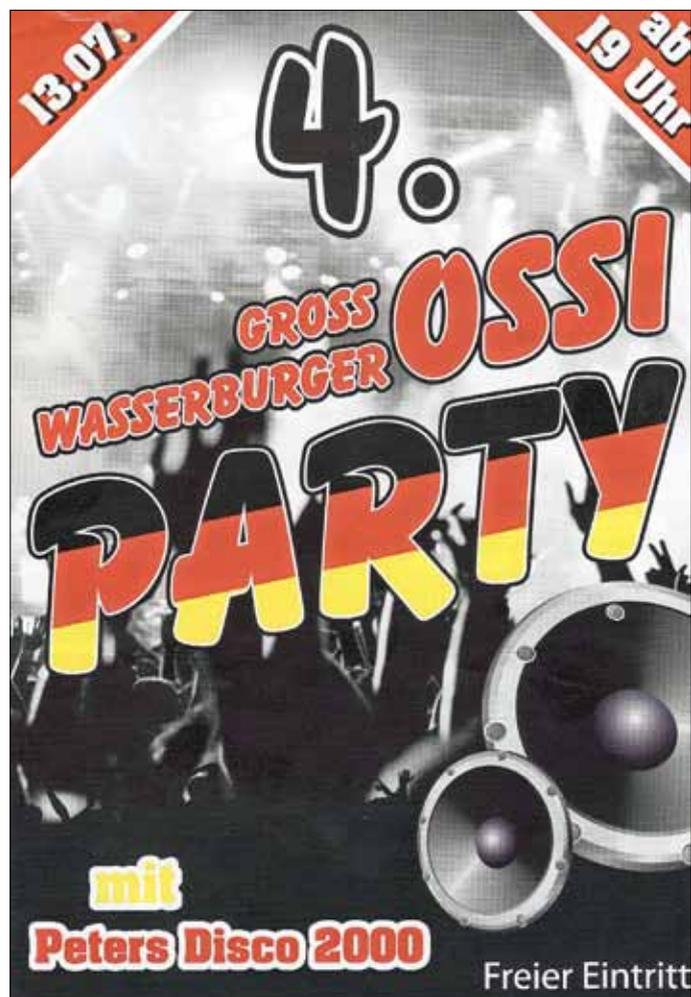
Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Krüger

Tel.: 01520 5210557

Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak

Tel.: 01520 5216267

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin



LW-flyerdruck.de - Ihre Online-Druckerei
mit den fairen Preisen.

LW-flyerdruck.de

Selber online buchen oder einfach anfragen: Tel.: 03535 489-166 | E-Mail: kreativ@wittich-herzberg.de

Ort: Groß Wasserburg

Dorffest
14.07.

ab 13.00 Uhr
„Waldi“
Alleinunterhalter

ab 15.30 Uhr
Helene Fischer Double
Kaffee und Kuchen,
deftiges vom Grill,
lustige Stände,
Spiele für Jung
und Alt

ab 19:30 Uhr
Livemusik mit der
NEO Partyband

5-Euro
Eintritt

ab 13 Uhr

Sonstiges

Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.

Geschäftsführung/Öffentlichkeitsarbeit
Adolph-Kolping-Str. 15, 03046 Cottbus
Telefon 0355 38065 34
Telefax 0355 793322
E-Mail jutta.lehmann@caritas-goerlitz.de
Internet www.caritas-goerlitz.de

Lust auf Ostsee? Usedom wartet auf euch!
Der Caritasverband der Diözese Görlitz e. V. bietet in den Sommerferien 2018 eine inhaltlich gestaltete einwöchige Kinderfreizeit in Zinnowitz auf der schönen Ostseeinsel Usedom an. In der Zeit vom **27. Juli bis zum 3. August** können sich Schulkinder im Alter von 6 bis 14 Jahren im Sankt-Otto-Haus für Begegnung und Familienferien vom Schulstress erholen und sich auf Abenteuer und Begegnung freuen. Neben Spiel und Spaß stehen auf dem abwechslungsreichen Programm auch thematische Angebote. Kostenpunkt: **290,00 €** pro Kind (Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten inbegriffen).

Für diese Freizeit gibt es noch freie Plätze.
Anmeldungen und weitere Informationen direkt beim Caritasverband unter Telefon: 0355 3806514 oder per E-Mail: bettina.schwarz@caritas-goerlitz.de
Wir freuen uns auf euch!

Ermöglicht wird diese inhaltlich gestaltete Kinderfreizeit durch Zuwendungen des Bonifatiuswerkes, der Stadt Cottbus sowie über den BDKJ durch das Bistum Görlitz und das Land Brandenburg.

Jeder Mensch braucht ein Zuhause
Unsere Caritas-Kampagne 2018:
www.zuhause-fuer-jeden.de #Zuhausefuerjeden
Achtung neue Domain: caritas-goerlitz.de
Ab Januar 2018 verwendet der Diözesanverband Görlitz eine neue einheitliche Domain.

Bereitschaftsdienste

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen	
Vereinigung außerhalb der Öffnungszeiten	116 117
Polizei	110
Zentrale Rufnummer der Leitstelle	0355 6320
Stromstörungshotline	0800 2305070
Gasstörungsdienst SÜLLGmbH	03544 50260
Funk:	0171 4690129
Gasstörungsdienst SÜW GmbH Lübben	03546 277930
Wasserstörungsdienst für den Bereich TAZV Luckau für Havarien nach Dienstschluss	0800 8807088

DORFFEST
Samstag, 7. Juli 2018
ab 14:00 Uhr
auf dem Sportplatz

Eintritt frei!

Fußballturnier
Traktortreffen
Torwandschießen
Kegeln

Waldow/Brand
Gemeinde Schönwald
Landkreis Dahme-Spreewald

Programmablauf
14:30 Uhr Blasmusik mit den Spreewälder Jungs
ab 19:00 Uhr Pocketsoulband „Key of Life“
Coverband aus Berlin
anschließend Disco mit DJ Pond

Aus der Speisekarte:
• Kaffee & Kuchen
• Wildburger- & Gulasch
• Leckerer vom Grill
• Cocktailbar am Abend

Für die „Kleinen“:
• Hüpfburg & Bastelstraße
• Wasserbälle

Es laden ein: Der Ortsvorsteher sowie die FF Waldow/Brand.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 3. August 2018

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Montag, der 23. Juli 2018

Kirchliche Mitteilungen

Kirchliche Mitteilungen Juli 2018

Monatsspruch Juli:

Säet Gerechtigkeit und erntet nach dem Maße der Liebe! Pflüget ein Neues, solange es Zeit ist, den Herrn zu suchen, bis er kommt und Gerechtigkeit über euch regnen lässt! (Hos 10,12)

Pfarrsprengel Dahme-Berste-Land

Gottesdienste:

8. Juli, 6. Sonntag nach Trinitatis

9.30 Uhr Golßen
9.30 Uhr Freiwalde
11.00 Uhr Falkenhain
11.00 Uhr Waldow

15. Juli, 7. Sonntag nach Trinitatis

9.30 Uhr Kasel-Golzig
10.00 Uhr Krossen LKG
11.00 Uhr Schönwalde

22. Juli, 8. Sonntag nach Trinitatis

9.30 Uhr Jetsch
11.00 Uhr Zützen
16.00 Uhr Golßen - Konzert

29. Juli, 9. Sonntag nach Trinitatis

9.30 Uhr Golßen
9.30 Uhr Rietzneuendorf
11.00 Uhr Drahnisdorf

Weitere Termine im Juli:

Christenlehre Golßen, Kasel-Golzig und Schönwalde:

Sommerpause in den Ferien

Konfirmandenunterricht:

Sommerpause in den Ferien

Frauenkreis des Pfarrsprengels Golßen: (jeden 2. Mi. im Monat)

Mittwoch, 11.07., 14.00 Uhr im Pfarrhaus Golßen

Männerkreis Golßen:

Donnerstag, 12.07., 19.00 Uhr, im Pfarrhaus Golßen

Gesprächskreis „Über Gott und die Welt“:

für alle von 14 bis 41 Jahren, Freitag, 03.08., 19.30 Uhr, im Pfarrhaus Golßen

Bibelkreis Krossen:

Termin bitte erfragen bei Herrn Gerhard Bauer, 035453 267

Frauenchor Golßen:

mittwochs, 18.30 Uhr im Pfarrhaus Golßen

Ökumenischer Kirchenchor Schönwalde:

Termine erfragen bei Uta Schulz, 035474 3466

Posaunenchor Waldow:

mittwochs, 19.30 Uhr in der Kirche Waldow

Pfarrsprengel Krausnick – Neu Schadow und Schlepzig

Gottesdienste:

22. Juli, 8. Sonntag nach Trinitatis

9.30 Uhr Neu Schadow
11.00 Uhr Schlepzig

29. Juli, 9. Sonntag nach Trinitatis

11.00 Uhr Neu Lübbenau

Weitere Termine im Juli:

Kirchenchor Schlepzig:

mittwochs, 20.00 Uhr im Pfarrhaus Schlepzig

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Monatsplan Juli 2018

02.07.2018	Gemeinsames Singen/ Hr.Wolff
03.07.	Spielenachmittag
05.07.	Erzählachmittag
09.07.2018	Geburtstag des Monats
10.07.	Spielenachmittag
12.07.	Erzählachmittag
16.07.2018	Gemeinsames Singen/ Hr.Wolff
17.07.	Spielenachmittag und Skat
19.07.	Erzählachmittag
23.07.2018	Gemeinsames Singen
24.07.	Spielenachmittag
26.07.	Erzählachmittag
30.07.2018	Gemeinsames Singen
31.07.	Spielenachmittag

Die Veranstaltungen beginnen um 14:00 Uhr, für unsere Skatspieler um 12:30 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen
Das DRK-Team

Einladung

Die Stadt Golßen und das Deutsche Rote Kreuz gratulieren auf diesem Wege. Wir wünschen allen Geburtstagskindern persönliches Wohlergehen und recht viel Gesundheit.

Am 06.08. möchten wir diesen besonderen Tag mit Ihnen feiern und laden Sie herzlichst ab 14:00 Uhr in den DRK Club ein.

Der kleine Blumengruß liegt für Sie bereit und ein Geburtstagslied wird Ihnen gesungen.

Mit freundlichen Grüßen
Das DRK-Team

Anzeigen